

# Reglement zur Förderung von Kinderchören

## **I. Grundsätze**

Die Förderung der Kinderchöre des Fürstlich Liechtensteinischen Sängerbundes (FLSB) verfolgt folgende Ziele:

- die Grundsteinlegung für eine musikalische Bildung zu fördern
- die Neugründung von Chören zu fördern
- die vielfältige Chorlandschaft gezielt, das heisst nach ihren unterschiedlichen Bedürfnissen differenziert zu fördern
- den Chören für ihren geleisteten Beitrag zum kulturellen Leben Anerkennung zu zollen
- die Chöre in ihrer Entwicklung zu unterstützen
- der Chorlandschaft des Landes neue Impulse zu verleihen
- die Gesangskultur des Landes im Allgemeinen zu fördern
- Projekte, die mit ausserordentlichen Anstrengungen verbunden sind, angemessen zu fördern.

Die Vergabe von Fördergeldern erfolgt grundsätzlich auf der Basis der Leistungsvereinbarung zwischen dem Fürstlich Liechtensteinischen Sängerbund und der Kulturstiftung Liechtenstein.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Gewährung der Fördergelder erfolgt unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung durch das Land Liechtenstein an die Kulturstiftung Liechtenstein.

## **II. Voraussetzung für die Förderung**

- Der Kinderchor muss Mitglied im Fürstlich Liechtensteinischen Sängerbund sein.
- Der Kinderchor muss nachweisen können, dass regelmässige Proben unter fachkundiger Führung statt finden.
- Der Kinderchor muss durch Auftritte/Konzerte ein gewisses Mass an Öffentlichkeitswirkung erzielen.

## **III. Startförderung**

Bei Neugründung eines Kinderchores kann ein Antrag auf Startförderung gestellt werden.

Die Startförderung ist als Anerkennung für die ergriffene Initiative und die kulturelle Basisarbeit anzusehen.

Die Startförderung erfolgt einmalig und wird nach Grösse und Zweck des neuen Kinderchores bemessen.

#### **IV. Weiterbildung**

Kinderchöre können einen Förderbeitrag zur Weiterbildung beantragen. Mit diesem Beitrag soll dem Bedürfnis nach einer individuellen Lösung in Bezug auf die Stimmbildung innerhalb von Kinderchören Folge geleistet werden.

Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, in welcher Form der Förderbeitrag zur Weiterbildung der Chormitglieder aufgewendet wird.

Ein Förderbeitrag zur Weiterbildung ist für die Chormitglieder, jedoch nicht für den Chorleiter aufzuwenden. Diesem wird direkt über den Fürstlich Liechtensteinischen Sängerbund eine Förderung zuteil.

#### **V. Projektförderung**

- Unabhängig der Förderung der Weiterbildung kann jeder Kinderchor, der die unter II. genannten Voraussetzungen erfüllt, jährliche Projektförderung beantragen.
- Mit der Projektförderung sollen Vorhaben der Kinderchöre unterstützt werden, die mit ausserordentlichen Anstrengungen (finanziell/personell/zeitlich) verbunden sind.
- Die Projektförderung erfolgt subsidiär, d.h. sie kann nur in Ergänzung zu Eigenleistungen und weiteren Fremdmitteln vergeben werden.
- Die Anschaffung von Chorkleidung ist von der Projektförderung ausgeschlossen.
- Projekte zu einem karitativen Zweck werden nicht gefördert.

Start-, Weiterbildungs- und Projektförderung sind miteinander kombinierbar.

Projekte, die für eine Projektförderung in Frage kommen, sind zum Beispiel:

- Aufwendige Konzerte (Band/Begleitung)
- Innovative Projekte
- Konzertreisen
- Teilnahme an Wettbewerben
- Teilnahme an internationalen Chorfestivals
- Austausch-Projekte
- Projekt unter Einbezug von Schulen und Familien
- Kooperationsprojekte (auch spartenübergreifend)
- Chorwochenenden

#### **VI. Fachkommission**

Der FLSB-Vorstand ernennt in Abstimmung mit der Kulturstiftung Liechtenstein eine Fachkommission.

Die Fachkommission besteht aus 4-6 Mitgliedern und wird auf drei Jahre bestellt.

Der Fachkommission gehören an:

- der Präsident des FLSB
- der Bundeschormeister des FLSB
- der Koordinator für Kinder- und Jugendchöre des FLSB
- eine externe Fachperson mit fundierten chormusikalischen Kenntnissen, die keinem FLSB-Chor angehört
- ein oder zwei weitere Fachpersonen

Die Fachkommission bearbeitet die Anträge jährlich.

Der Fachkommission obliegen die folgenden Aufgaben:

- die qualitative und inhaltliche Begutachtung der Anträge zu Handen des FLSB-Vorstandes.
- die Förderungsempfehlung zu Handen des FLSB-Vorstandes.

Über die Höhe der jeweiligen Förderungen entscheidet die Kulturstiftung Liechtenstein auf Grund der vom FLSB-Vorstand erhaltenen Förderanträge.

## VII. Verfahren

Der Förderantrag für das laufende Jahr ist **bis zum 31. März** beim Fürstlich Liechtensteinischen Sängerbund einzureichen (Poststempel).

Anträge, die nach diesem Datum eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

Dem Antrag beizulegen sind:

### a) Bei Antrag auf Startförderung

- das vollständig ausgefüllte Antragsformular
- Beschreibung des neuen Kinderchores (Ausrichtung/Verantwortliche)
- Biografie und fachlicher Nachweis des Chorleiters

### b) Bei Antrag auf Weiterbildungsförderung

- das vollständig ausgefüllte Antragsformular
- Kurzvorstellung des Kinderchores (max. eine A4-Seite)
- Beschreibung, für welche Art der Weiterbildung der Förderbeitrag aufgewendet wird

### c) Bei Antrag auf Projektförderung

- das vollständig ausgefüllte Antragsformular
- Projektbeschreibung inkl. Angaben zur Motivation und den angestrebten Zielen (max. eine A4-Seite)
- Projektbudget und Finanzierungsplan (mit erwarteten und zugesagten Beiträgen anderer Institutionen)
- Nachweis eigener finanzieller Mittel

Antragsformulare stehen auf der Homepage des Fürstlich Liechtensteinischen Sängerbunds zum Download bereit.

Die Fachkommission wird die eingereichten Projekte bewerten und ihre Empfehlungen an den FLSB-Vorstand weiterleiten. Dieser legt seine Beschlüsse bis Ende April der Kulturstiftung Liechtenstein vor.

Die Entscheidung über die Förderung wird den Antragsstellern durch die Kulturstiftung Liechtenstein mitgeteilt.

Die Auszahlung der Fördergelder erfolgt durch die Kulturstiftung Liechtenstein aufgrund der in der Entscheidung aufgeführten Bedingungen.

Geförderte Antragssteller sind verpflichtet auf die Förderung durch die Kulturstiftung Liechtenstein hinzuweisen. Die Formulierung hierzu lautet: Gefördert durch die Kulturstiftung Liechtenstein. Es kann auch das Logo der Kulturstiftung Liechtenstein verwendet werden, das auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird.

Kinderchöre, die eine Projektförderung erhalten, sind verpflichtet, das Projekt mit einem abschliessenden Projektbericht zu dokumentieren. Dieser ist an die Kulturstiftung Liechtenstein und den FLSB-Vorstand zu senden.

Falls ein gefördertes Projekt nicht statt findet, ist der hierfür bewilligte Zuschuss unverzüglich an die Kulturstiftung Liechtenstein zurück zu zahlen.

Der Missbrauch des Förderreglements führt zum sofortigen Verlust der Förderung.

### **VIII. In-Kraft-Treten**

Dieses Reglement tritt zum 1. Juli 2012 in Kraft.